

Über die Sinnhaftigkeit von Rechtsschutzversicherungen

Um es vorweg zu nehmen, Rechtsschutzversicherungen sind in keinem Fall ein „Rundum-Sorglos-Paket“. Sehr viele Rechtsstreitigkeiten werden von Rechtsschutzversicherungen nicht erfasst, so zum Beispiel nahezu das gesamte Strafrecht und Familien- und Erbrecht. Auch unter Umständen äußerst kostenintensive Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Verkauf von Immobilien sind nicht rechtsschutzversicherbar. Sinnvoll sind Rechtsschutzversicherungen in all den Fällen, in denen um hohe Geldbeträge vor Gericht gestritten wird, wobei immer das Risiko besteht, dass man den Prozess auch verliert. In diesem Fall müsste der Unterlegene auch die Kosten der anderen Partei tragen, was beispielsweise in Arzthaftpflichtprozessen leicht die Größenordnung des Kaufpreises eines Mittelklassewagens ausmachen kann. Rechtsschutzversicherungen übernehmen grundsätzlich innerhalb der versicherten Risiken die Kosten für den Anwalt und das Gerichtsverfahren sowie die Kosten für gerichtlich bestellte Sachverständige. Gerade Sachverständigengutachten innerhalb von Gerichtsverfahren können mit enormen Kosten verbunden sein, die die Leistungsfähigkeit eines Normalbürgers schnell überschreiten können.

Umfang des Versicherungsschutzes

Es gibt unterschiedliche Rechtsschutzversicherungsverträge. Die verbreitetste Rechtsschutzversicherung ist die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung, danach folgt die Privat-/Berufs-Rechtsschutzversicherung sowie Rechtsschutzversicherungen für Grundstücks- beziehungsweise Mietrechtsschutz.

Auch für andere Konfliktbereiche wie beispielsweise Streitigkeiten aus einer selbstständigen Tätigkeit können Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen werden; diese kosten jedoch ein Vielfaches einer „normalen“ Rechtsschutzversicherung für den abhängig beschäftigten Versicherungsnehmer.

Bei einer privaten Rechtsschutzversicherung sind insbesondere folgende Bereiche abgesichert: Verteidigung in Bußgeld-, Straf- und beruflichen Diszipli-

narverfahren. Der Rechtsschutz für Strafverfahren bezieht sich jedoch in keinem Fall auf Vorsatzdelikte, wie zum Beispiel Diebstahl, Raub oder Totschlag. Der strafrechtliche Rechtsschutz ist daher im Wesentlichen auf so genannte Fahrlässigkeitsdelikte, zumeist im Straßenverkehrsbereich, reduziert.

Weiterhin sind grundsätzlich zivilrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Kaufverträgen, Reparaturverträgen, Kreditverträgen sowie Schadensersatzansprüchen gegen Dritte und Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen versichert. Eine ganz wesentliche Position für Arbeitnehmer innerhalb der Rechtsschutzversicherung bedeutet der Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber. Hier geht es zumeist um Kündigungsschutzklagen, aber auch um Klagen im Zusammenhang mit Abmahnungen oder Versetzungen sowie um Streitigkeiten wegen Mobblings. Denn in gerichtlichen Auseinandersetzungen vor dem Arbeitsgericht in erster Instanz gilt nicht der ansonsten gängige Grundsatz, dass die Partei die Prozesskosten zu tragen hat, die den Prozess verliert. Im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz hat grundsätzlich jede Partei ihre erstinstanzlichen Kosten selbst zu tragen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer, der seine Kündigungsschutzklage gegen den Arbeitgeber gewinnt, gleichwohl die Kosten für seinen Rechtsanwalt selbst tragen muss. In diesem Falle macht die Rechtsschutzversicherung, die hierfür eintrittspflichtig ist, einen großen Sinn.

Aber auch der Bereich des Verkehrsrechtsschutzes ist ein wichtiger durch Rechtsschutzversicherungen absicherbarer Bereich. Sollten Sie in einen Unfall verwickelt werden, bei dem Ihr Fahrzeug einen hohen Schaden erlitten hat oder sogar Personenschäden eingetreten sind, die häufig auch zu Dauerschäden führen können, ist ein nicht wohlhabender und nicht rechtsschutzversicherter Bürger häufig nicht in der Lage, seine Rechte gegenüber dem Unfallgegner durchzusetzen. Bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden kommen durchaus Streitwerte von mehreren einhunderttausend Euro zustande, bei denen die Versicherungsunternehmen des mutmaßlichen Schädigers sehr wohl wissen, dass der Durchschnittsbürger, der nicht rechtsschutzversi-

chert ist, nicht in der Lage sein wird, seine ihm zustehenden Rechte voll umfänglich durchzusetzen. Insoweit gilt der Grundsatz:

„Je geringer die ökonomische Leistungsfähigkeit des Bürgers, umso größer die Notwendigkeit, rechtsschutzversichert zu sein.“

Wichtig ist der Hinweis, dass Rechtsschutzversicherungen nicht jedwede juristische Fragestellung bei einem Anwalt bezahlen müssen. Erforderlich ist grundsätzlich ein „Rechtspflichtenverstoß“ und/oder rechtliche Fragen aufwerfende wirtschaftliche oder tatsächliche Veränderungen der Rechtswirklichkeit. Im Arbeitsrecht beispielsweise reicht es nicht aus, wenn sich der Arbeitnehmer über eine Maßnahme seines Arbeitgebers geärgert hat und in diesem Zusammenhang von seinem Anwalt wissen möchte, wie er sich zu verhalten habe. Die Maßnahme des Arbeitgebers muss im Regelfall rechtlichen Gehalt haben, also beispielsweise wenigstens in Form einer „Ermahnung“ oder „Abmahnung“ erfolgt sein. Darin ist ein potentieller Rechtspflichtenverstoß erkennbar, so dass anwaltliche Beratungen grundsätzlich vom Rechtsschutzversicherer übernommen werden müssen. Aber Vorsicht! Viele Rechtsschutzversicherer haben in ihren Versicherungsverträgen einen so genannten „Selbstbehalt“ mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, der zu meist über 100,00 € liegt. In diesen Fällen sollten sich Rechtsschutzversicherte Gedanken darüber machen, ob sie überhaupt eine entsprechende Beratung mit einem Anwalt über ihre Versicherung abrechnen sollen, da sie hierdurch ihren Versicherungsschutz gefährden.

Was viele Verbraucher nämlich nicht wissen: Rechtsschutzversicherungen sind komplett anders strukturiert als zum Beispiel Haftpflichtversicherungen oder Krankenversicherungen. Die Versicherungsbedingungen erlauben es den Versicherungsgebern, den Versicherungsvertrag nach Schadenfällen zu kündigen. Die Praxis zeigt, dass von diesem Kündigungsrecht zunehmend Gebrauch gemacht wird. Häufig werden Versicherte bereits nach zwei Schadenfällen/Jahr gekündigt. Wenn nun der verärgerte Versicherungsnehmer glaubt, eine neue Rechtsschutzversicherung bei einem vermeintlich besseren Versicherungsunternehmen abschließen zu können, so irrt er. Er muss nämlich bei der Neubeantragung angeben, ob er bereits einen Rechtsschutzversicherungsvertrag bei einem Konkurrenzunternehmen hatte und ob ihm dieser Vertrag gegebenenfalls gekündigt worden sei. Verneint der Versicherungsnehmer wahrheitswidrig diese Frage, so kommt im Regelfall zunächst zwar ein neuer Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem anderen Unternehmen zustande. Der Versicherungsnehmer riskiert jedoch, dass sich Versicherungsunternehmen untereinander austauschen. Kommt es im

Rahmen eines solchen Austausches heraus, dass eine falsche Angabe in dem neuen Versicherungsvertrag getätigt worden ist, wird der Versicherungsgeber leistungsfrei, und der Versicherungsnehmer kann die von ihm gezahlten Prämien nicht zurückfordern. Bejaht indessen der Versicherungsnehmer eine vorangegangene Kündigung eines anderen Versicherungsunternehmens, hat er wenig Chancen, einen neuen Vertrag abschließen zu können.

Versicherungsnehmer sollten daher eine Rechtsschutzversicherung möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn es um hohe Summen und um ein hohes Prozesskostenrisiko geht. Die höchsten Prozesskostenrisiken für den privaten Bürger liegen neben den bereits angesprochen schweren Verkehrsunfällen vor allem im medizinrechtlichen Bereich, beispielsweise bei fehlerhaften Operationen mit Langzeitfolgen. Obgleich die Schmerzensgeldbeträge in der Bundesrepublik Deutschland noch weit hinter denen in den Nachbarstaaten des europäischen Auslandes, aber insbesondere hinter denen in den USA zurück bleiben, so zeichnet sich doch ab, dass ein Wandel nach oben stattfindet. So beträgt beispielhaft das Prozesskostenrisiko in einer Arzthaftungsangelegenheit bei einem Gegenstandswert von 125.000 € 11.214,20 €, wobei dieser Betrag nicht die oft erheblichen Sachverständigenkosten inkludiert.

Kosten einer Rechtsschutzversicherung

Die Kosten für Rechtsschutzversicherungen, deren Qualität und Kundenfreundlichkeit divergieren immens.

Im Hinblick darauf, dass man Rechtsschutzversicherungen grundsätzlich nur zur Aufarbeitung bedeutsamer Ereignisse in Anspruch nehmen sollte, ist es empfehlenswert, Verträge mit relativ hohen Selbstbeteiligungen abzuschließen, da hierdurch die Versicherungsprämien erheblich reduziert werden. Für ein Kombi-Angebot aus Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz sind etwa 200,00 € pro Jahr in Ansatz zu bringen; dies entspricht einem Betrag von knapp 17,00 € pro Monat. Sicher nicht wenig Geld, aber im Hinblick auf die lebensimmanenten Risiken eines schweren Verkehrsunfalls oder einer misslungenen Operation respektive des Verlustes des Arbeitsplatzes oder des Verlustes des Führerscheins wegen des Vorwurfs einer Trunkenheitsfahrt allemal richtig investiert.

**Dr. Esch & Kollegen
Rechtsanwälte und Notar
Konstanzer Str. 55
10707 Berlin**

**Tel.: (030) 88 00 777-1
Web: www.dr-esch.de**

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.